



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Martin Nelte, Bahnhofstraße 41,
65185 Wiesbaden,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Beklagte -

w e g e n Flüchtlingsrechts (Syrien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 16. Juni 2016 durch

Richterin am Verwaltungsgericht Kohl als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldnerin wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckungsfähigen Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Kläger ist syrischer Staatsangehöriger und arabischer Volkszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 22. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Asylantrag.

Der Antrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 21. April 2016 abgelehnt und dem Kläger der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt.

Mit der am 3. Mai 2016 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 21. April 2016 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze nebst Anlagen der Beteiligten, die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gerichtsakten sowie die in der Gerichtsakte aufgelisteten Unterlagen zur Lage in Syrien Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die das Gericht mit Einverständnis der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann (§ 101 Abs. 2 VwGO), ist zulässig und begründet.

Dem Kläger ist die Flüchtlingseigenschaft unter entsprechender Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides zuzuerkennen.

Die Gewährung des Asylrechts setzt ebenso wie der Flüchtlingseigenschaft begründete Furcht vor dem Heimatstaat des Asylsuchenden zurechenbarer Verfolgung voraus, die dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an sonstige, für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielte Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, BVerfGE 80, 315 [333]). Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter das Asylrecht nur dann begründen, wenn sie nach ihrer Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 02. Juli 1980, BVerfGE 54, 341 [357]). Die Furcht vor einer solchen Verfolgung ist begründet, wenn dem Asylsuchenden nicht zuzumuten ist, in seinen Heimatstaat zurückzukehren.

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sind gegeben.

Mit Blick auf die Erkenntnismittel insbesondere die aktuelle Situation in Syrien geht das Gericht jedoch davon aus, dass dem Kläger für den Fall der Rückkehr hier ungeachtet individuell geltend gemachter Gründe und deren Glaubhaftigkeit politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht. Auf der Grundlage der auch aus der aktuellen Berichterstattung gewonnenen Erkenntnislage ist beachtlich wahrscheinlich, dass im Falle der Rückkehr wegen illegaler Ausreise, Asylantragstellung sowie längerem Auslandsaufenthalt die Festnahme und damit verbunden die Gefahr von Folter droht, weil davon auszugehen wäre, dass einer vermuteten Einstellung gegen das derzeitige politische System nachgegangen werden wird (vgl. bereits zuvor OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012- 3 L 147/12; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 19. Juni 2013 – A 11 S 927/13 und vom 29. Oktober 2013 – A 11 S 2046/13; HessVGH, Beschluss vom 27. Januar 2014 -3 A 917/13.Z.A-; wohl auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 9. Januar 2014 – OVG 3 N 91.13-; a.A. OVG NRW, Beschluss vom 9. Juli 2012 - 14 A 2485/11.A-). Hierfür bestehen begründete Anhaltspunkte (vgl. Urteile des erkennenden Gerichts vom 22. Juli 2014 – 1 K 444/14.TR- und vom 14. Juni 2016 – 1 K 1105/16.TR -).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) zu übermitteln ist. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die **Gründe**, aus denen die Berufung zuzulassen ist, **darzulegen**. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Kohl

